



Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße"

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

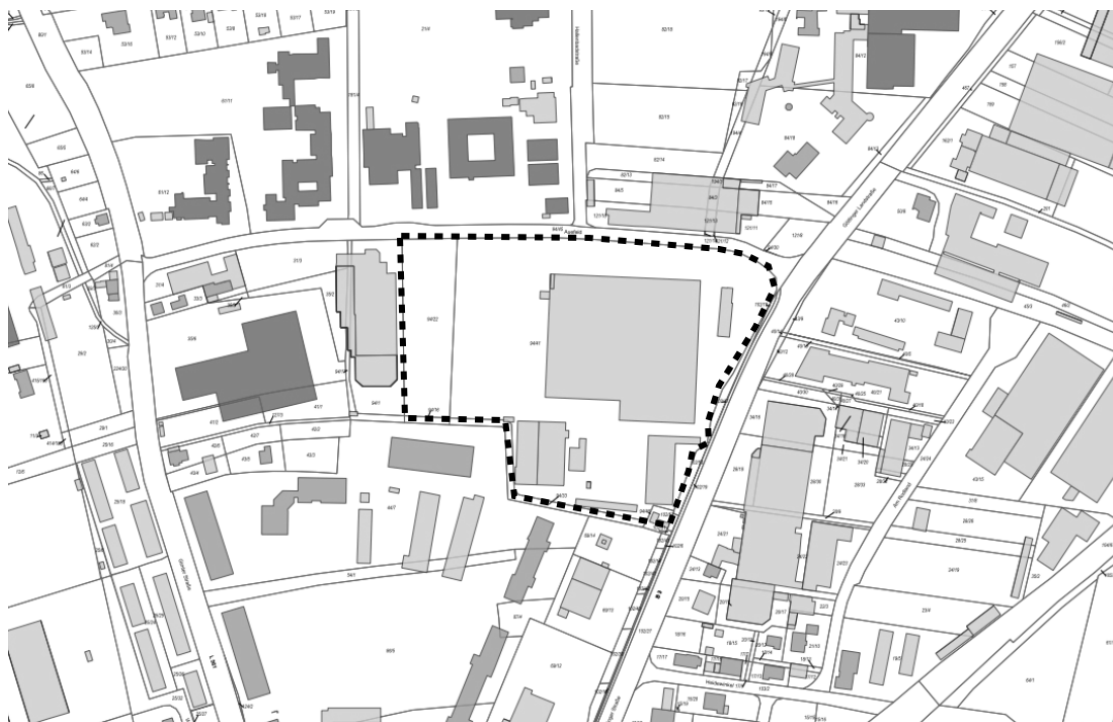
Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das ehemalige Betriebsgelände der Firma Eaton Germany GmbH sowie die bisher unbebauten Flächen im Westen des aus der Nutzung gefallenen Betriebes als Gewerbehof weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2024 wurde das Betriebsgelände sowie die bisher von Bebauung freigehaltene Gewerbefläche im Westen des Werkgeländes von einem privaten Investor erworben. Nun soll das Entwicklungsziel verfolgt werden den aufgegeben Gewerbestandort mit unterschiedlichen Nutzungen neu zu bespielen. Neben diversen Lager- und Gewerbenutzungen wird auf dem Areal ein Sondergebiet „Eventhalle“ festgesetzt. Ein besonderer Fokus bei der Entwicklung der Gesamtfläche ist die Zonierung der Nutzungseinheiten und die damit zusammenhängende Verträglichkeit mit den umliegenden Bestandsnutzungen. Zur planungsrechtlichen Absicherung der genannten Entwicklungsperspektiven muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies wird im Rahmen der 8. Sammeländerung des Flächennutzungsplans 2000 durchgeführt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" befindet sich im Siedlungsgebiet von Hann. Münden zwischen der Straße Auefeld und Göttinger Straße.



Der Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" wird vom Tage der Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Stadtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 29.04.2026

gez. Tobias Dannenberg

Der Bürgermeister